

## Amtstierärztliche Bescheinigung

Zur **25. Robustrinderschau** am 05. Oktober 2019 in 35108 Battenfeld/Marktgelände werden die Tiere

Ohrmarke-Nr.	Name	Geb.- Datum	Geschlecht

aus dem Bestand von \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_ aufgetrieben.

1. Es wird bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Rinder
  - a) aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der/das weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen (ausgenommen: Blauzungenkrankheit) unterliegt;
  - b) ein Zucht- oder Nutztier ist, das sich -soweit feststellbar- die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;
  - c) aus einem amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Bestand stammt.
2. Die Ausstellungstiere stammen aus einem BHV1-freien Bestand gemäß den Vorschriften der BHV1-Verordnung in der aktuellen Fassung, und kommen aus einem Gebiet, das nach Art. 10 der RL 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt ist.
3. Alle aufgeführten Tiere sind BVD-unverdächtig.
4. Es wird bestätigt, dass jedes der aufgeführten Tiere im Hinblick auf das Auftreten des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit entweder
  - a) innerhalb des gleichen Sperrgebiets verbracht wird und nicht geimpft ist **oder**
  - b) 60 Tage (Grundimmunisierung) vor der Verbringung nach Herstellerangaben geimpft wurde **oder**
  - c) nach Spezifikation des Impfstoffherstellers geimpft und 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes einem Erreger-Identifizierungstest mit negativem Ergebnis unterzogen wurde (Datum der Untersuchung.....) **oder**
  - d) bereits zuvor geimpft war und innerhalb des Immunitätszeitraumes erneut geimpft wurde.

**(Nicht Zutreffendes bitte streichen)**

Die Bescheinigung ist längstens 14 Tage gültig. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiter verwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Ort:

Datum:

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Name des amtl. Tierarztes